



Aktenzeichen: 28 O 15666/07

FSCC

verkündet am: 12.02.2008

Die Urkundsbeamtin:

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: KWAG Rechtsanwälte, Lise-Meitner-Straße 2, 28359
Bremen, Gz: 0095/06/Z/G/ZGMH

gegen

Andreas Schmid, JVA Stadelheim, Stadelheimer Str. 12, 81549 München

- Beklagter zu 1) -

Prozessbevollmächtigte: Nachmann, Vilgertshofer, Scharf, Barfuß Rechtsanwalts
GmbH, Theatinerstr. 32, 80333 München, Gz.: 10121/06

Commerzbank AG, vertreten durch den Vorstand, Kaiserplatz, 60311 Frankfurt
am Main

- Beklagte zu 2) -

Prozessbevollmächtigte: Aderhold von Dalwigk Knüppel Rechtsanwalts GmbH,
Friedrich-Ebert-Anlage 54, 60325 Frankfurt/Main,



Dresdner Bank AG, gesetzlich vertreten durch den Vorstand, Lahnstraße 60,
60326 Frankfurt am Main

- **Beklagte zu 3)** -

Prozessbevollmächtigte Rechtsanwälte Lovells, Untermainanlage 1, 60329 Frank-
furt am Main, Gz: Wi/ss J7979.01878

wegen Forderung

erlässt das Landgericht München I, 28. Zivilkammer, durch Vorsitzenden Richter
am Landgericht Dr. Stackmann sowie die Richterinnen am Landgericht Weiher
und Dr. Godulla aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20.11.2007 folgendes

Teilendurteil:

- I. **Die Beklagte zu 2) wird verurteilt, an den Kläger € 210.000,- zuzüglich Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 06.05.2006 zu zahlen, Zug um Zug gegen Übertragung der Beteiligung des Klägers an der Film & Entertainment VIP Medienfonds 3 GmbH & Co. KG im Nennwert von € 200.000,-.**
- II. **Die Beklagte zu 2) wird verurteilt, den Kläger von etwaigen Nachteilen freizustellen, die er dadurch erleidet, dass er von den Finanzbehörden nicht sogleich ohne Berücksichtigung der Beteiligung an der Film & En-**



**ertainment VIP Medienfonds 3 GmbH & Co. KG einkommenssteuerlich
veranlagt worden ist.**

III. Im Übrigen wird der Antrag des Klägers abgewiesen, soweit er beantragt, die Beklagten zu 1) bis 3) gesamtschuldnerisch zu verurteilen, ihn von allen zukünftigen steuerlichen und wirtschaftlichen Nachteilen freizustellen, die mittelbar oder unmittelbar aus seiner Beteiligung an der Film & Entertainment VIP Medienfonds 3 GmbH & Co. KG im Nennwert von € 200.000,-- resultieren und die über die in Ziffer II) ausgesprochene Freistellungsverpflichtung hinausgehen.

IV. Die Kostenentscheidung bleibt dem Schlussurteil vorbehalten.

V. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 115 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.



Tatbestand:

Der Kläger verlangt von dem beklagten Initiator des Medienfonds VIP 3 und von den beklagten Banken unter dem Gesichtspunkt der Verletzung des Anlagevermittlungsvertrags (Beklagte zu 2) bzw. Prospekthaftung (Beklagte zu 3) Schadensersatz. Letzteren Gesichtspunkt führt er auch gegen den Beklagten zu 1) ins Feld.

Der Kläger beteiligte sich aufgrund Vermittlung der Beklagten zu 2) (Zeuge [REDACTED]) mit einer Einlage von € 200.000,-- an dem Medienfonds VIP 3, der im Urteilstenor näher bezeichnet ist. Neben der Einlage zahlte er ein Agio von 5 %.

Die Parteien streiten im hier nicht interessierenden Teil des Verfahrens über behauptete Fehler des Prospekts. Nach dem Prospektinhalt und dem mit der Beklagten zu 3) geschlossenen Schuldübernahmevertrag sollte diese für die für das Jahr 2011 in Aussicht gestellten Zahlungen der Lizenznehmer an die Fondsgesellschaft im Wege der Schuldübernahme haften. Zahlungen aufgrund der Schuldübernahmeverträge sollten jeweils an die Fondsgesellschaft fließen, nicht jedoch an die Anleger direkt.

Der Kläger behauptet, er habe eine sichere Anlage tätigen wollen, als er den für die Finanzierung seiner Beteiligung mit der Beklagten zu 2) abgeschlossenen Darlehensvertrag über die Gewährung eines Darlehens in Höhe von € 80.000,-- unterschrieben habe, habe er dem Zeugen [REDACTED] ausdrücklich gesagt, dass mit dem Kredit nichts schiefgehen dürfe. Herr [REDACTED] habe bestätigt, dass ihm die finanzielle Situation klar sei und außerdem mehrfach versichert, dass die Möglichkeit der Steuerersparnis vorhanden sei, wie prospektiert.



Der Kläger lässt folgende Anträge stellen:

1. Die Beklagten zu 1) bis 3) werden gesamtschuldnerisch verurteilt, an den Kläger € 210.000,-- zuzüglich Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 06.05.2006 Zug um Zug gegen Übertragung einer Beteiligung an der Film & Entertainment VIP Medienfonds 3 GmbH & Co. KG im Nennwert von € 200.000,-- zu bezahlen.
2. Die Beklagten zu 1) bis 3) werden gesamtschuldnerisch verurteilt, den Kläger von allen zukünftigen steuerlichen und wirtschaftlichen Nachteilen freizustellen, die mittelbar oder unmittelbar aus der Beteiligung an der Film & Entertainment VIP Medienfonds 3 GmbH & Co. KG im Nennwert von € 200.000,-- resultieren.

Die Beklagten beantragen:

Klageabweisung.

Die Beklagte zu 2) verweist darauf, dass sie in den Vermittlungsgesprächen ihre Auskunftspflichten als Anlagevermittlerin auch nicht durch von dem Fondsprospekt abweichende Zusicherungen verletzt habe.

Die Kammer hat Beweis erhoben über den Verlauf der vertragsanbahnenden Gespräche durch Einvernahme des Zeugen [REDACTED] im Termin vom 20.11.2007, außerdem ist der Kläger informatorisch gehört worden.

Die Kammer hat die Vernehmung des Zeugen [REDACTED] im Termin unterbrochen und die Beklagte zu 2) darauf hingewiesen, dass sie das deutliche Gefühl habe, von dem Zeugen [REDACTED] mit der Unwahrheit bedient worden zu sein und dieser emp-



fohlen, auf die weitere Einvernahme des Zeugen zu verzichten. Daraufhin hat Beklagtenvertreter zu 2) auf die weitere Vernehmung des Zeugen verzichtet.

Entscheidungsgründe:

Die Klage gegen die Beklagte zu 2) hat überwiegend Erfolg, weil der Kläger bewiesen hat, dass die Beklagte ihn bezüglich VIP 3 in einer seinen Anlageentschluss auslösenden Art und Weise falsch beraten hat.

Der Kläger hat bei seiner Anhörung im Termin vom 20.11.2007 nachvollziehbar erklärt, dass ihm an der Sicherheit seiner Anlage gelegen war. Dies ist schon deshalb plausibel, weil er zur Finanzierung seiner Beteiligung ein Darlehen bei der Beklagten zu 2) in Höhe von 80.000,- € aufgenommen hatte. Eine solche Kreditaufnahme kommt auch für einen Bankkaufmann, wie den Kläger, sicher nur dann in Betracht, wenn er subjektiv davon überzeugt war, dass die Anlage in VIP 3 soviel Sicherheit bot, dass er jedenfalls das Darlehen aus dem erzielten Erlös würde zurückzahlen können. Deshalb ist die Kammer davon überzeugt, dass der Kläger den Zeugen ████████ vor Unterschrift unter den Darlehensvertrag ausdrücklich nach der Sicherheit der Anlage fragte und dass dieser sich dem Kläger gegenüber für die Sicherheit der Anlage verbürgt hat. Ebenso ist die Kammer davon überzeugt, dass der Zeuge ████████ dem Kläger tatsächlich gesagt hat, dass die Dresdner Bank bei Garantiefall direkt an den Kläger zahle. Es ist auch nachvollziehbar, dass der Kläger wegen des im Prospekt geschilderten Totalverlustrisikos beim Zeugen nachfragte und dieser das Bestehen eines solchen Risikos verneint hat.

Der Zeuge hat auf Vorhalt des mit Schriftsatz Klägervertreter vom 13.11.2007 übersandten Schreibens der Beklagten vom 14.08.2003 (Anlage CoBa 14 = Bl. 769 d. A.) angegeben, er habe mit dem Schreiben „ja auch“ den Langprospekt versandt. Schon diese Angabe zeigt, dass der Zeuge der ihm offensichtlich nicht ge-



nehmen Aussage in dem Schreiben ausweichen wollte, dass eine 100-prozentige Kapitalgarantie geboten und das Investment in Höhe der Nominaleinlage abgesichert sei. Der Zeuge wurde bei seiner Vernehmung zunehmend nervös und erweckte den deutlichen Eindruck, als würde er das Gericht mit der Unwahrheit bedienen. Diesen Eindruck hat das Gericht noch in der Sitzung der Beklagten zu 2) vorgehalten, die daraufhin auf die weitere Einvernahme dieses Zeugen verzichtet hat. Insgesamt ist die Kammer aufgrund der Angaben des Klägers aber auch des Aussageverhaltens des Zeugen [REDACTED] davon überzeugt, dass dem Kläger über den Prospektinhalt hinaus zugesichert worden ist, dass die Anlage risikolos sei und dass er in jedem Fall von der Kapitalgarantie der Dresdner Bank AG in Höhe von 100 % direkt profitiere.

Eine derartige Falschberatung durch Mitarbeiter der Beklagten zu 2) ist für die Kammer aufgrund der Fülle der von ihr mittlerweile durchgeführten Beweisaufnahmen jeweils in Gegenwart der Beklagtenvertreter zu 2) durchaus plausibel. So hat sich immer wieder gezeigt, dass der durchaus unterschiedliche allgemeine Ausbildungs-, aber auch der unterschiedliche Informationsstand zu dem hier streitigen Fonds, sowie deren Vorgehensweise bei der Beratung zum Teil in gravierende Fehlleistungen gemündet hat. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen die Berater zu dem Beratungsgespräch den Prospekt nicht herangezogen haben oder aber lediglich telefonisch sozusagen auf Zuruf mit Kunden gesprochen haben. Es kann in diesem Fall dahingestellt bleiben, ob überhaupt das bloße Übersenden des Langprospekts und das Beantworten ergänzender Fragen geeignet ist, die Anforderung an eine sachkundige Beratung durch eine Bank zu erfüllen, jedenfalls hat der Zeuge [REDACTED] im vorliegenden Falle über den Prospektinhalt hinaus die – nicht gegebene – 100-prozentige Sicherheit der Anlage durch eine ggf. direkt an den Kläger erfolgende Zahlung der Dresdner Bank AG garantiert.



Die hiergegen von den Beklagtenvertretern zu 2) mit am 05.02.2008 (!) eingereichten Schriftsatz erhobenen Bedenken teilt die Kammer nicht. Wie auch den Beklagtenvertretern zu 2) aus dem Verlauf der vor der Kammer durchgeführten Beweisaufnahmen bekannt, haben sich zu den Anlagen VIP 3 und 4 befragte Steuerberater regelmäßig auf die Auskunft zurückgezogen, dass wenn die Angaben im Prospekt bzw. der beratenden Bankmitarbeiter richtig seien, dann sei mit der steuerlichen Anerkennung der Anlage zu rechnen. Insofern ist es nicht „unglaublich“, dass die Steuerberaterin sich darauf zurückgezogen hat, dass die Anlage in Ordnung sei, wenn das stimme, was Dritte berichtet hätten, insbesondere wenn das mit der Garantie stimme. Es ist durchaus plausibel, dass der Zeuge [REDACTED] die Bedenken des Klägers zerstreute, wenn dieser sich sogar entschloss, seine Anlage mit einem Kredit zu finanzieren (s.o.)

Wegen dieses Beratungsfehlers, der nach dem persönlichen Eindruck der Kammer vom Kläger für dessen Anlageentscheidung kausal war, haftet die Beklagte zu 2) dem Kläger auf Schadensersatz. Sie hat ihn so zu stellen, als hätte er die Anlage nicht getätigt und damit das Fondskapital nebst Agio an den Kläger auszukehren.

Ein Mitverschulden muss sich der Kläger entgegen der Ansicht der Beklagtenvertreter nicht anrechnen lassen. Denn nach Angaben des Zeugen [REDACTED] gab es anlässlich der Übersendung des irreführenden Schreibens vom 14.08.2003 (CoBa 14 = Bl. 769) Nachfragen des Klägers, die der Zeuge nach Überzeugung der Kammer im geschilderten Sinne falsch beantwortet hat. Insofern kann sich ein Kunde, auch wenn er in Bankangelegenheiten Profi ist, auf die auf Nachfrage erteilten Auskünfte der Beklagten verlassen, zumal diese sich öffentlich berüchtigt, kompetent in Fragen der Anlageberatung zu sein. Insofern teilt die Kammer nicht die Auffassung, dass der Kläger sich ein Mitverschulden anrechnen lassen sollte,



weil er die Inkompetenz des ihm von der Beklagten angedienten Beraters nicht erkannt hat.

Dagegen sind nach Auffassung der Kammer die wegen VIP 3 gegenüber allen Beklagten in Gestalt eines Freistellungsanspruchs geltend gemachten weiteren Schadensersatzansprüche schon durch dieses Teilendurteil zurückzuweisen. Denn wenn die Beklagte zu 2) den Kläger durch Auszahlung seines Zeichnungskapitals und des Agios so stellt, wie er stünde, wenn er sich an der Fondsgesellschaft nicht beteiligt hätte, ist nicht ersichtlich, aus welchem Grunde die Beklagten für alle „zukünftigen steuerlichen und wirtschaftlichen Nachteile“ haften sollten, die für den Kläger „unmittelbar oder mittelbar“ aus der Beteiligungsentscheidung resultieren. Nachvollziehbar und gegen die Beklagte zu 2) auch zugesprochen ist die Einstandspflicht für etwaige weitere Nachteile, die aus der Abänderung des zunächst unter Berücksichtigung der Verlustzuweisung für VIP 3 ergangenen Steuerbescheids entstehen. Dagegen vermag auch der Kläger nicht zu begründen, aus welchem Grund die Beklagten einschränkungslos für „alle“ Nachteile haften sollten, also auch für das positive Interesse bzw. mit dem schädigenden Ereignis nicht hinreichend kausal verknüpfte Schäden. Welche dies sein sollten, lässt sich dem Klagevorbringen im Übrigen nicht entnehmen.

Der Rechtsstreit ist nur im entschiedenen Umfang entscheidungsreif. Hinsichtlich der Beklagten zu 1) und 3) ist ein Musterfeststellungsverfahren vor dem Oberlandesgericht München anhängig, so dass insoweit nicht entschieden werden kann. Insbesondere teilt die Kammer die Auffassung der Beklagten zu 3) nicht, dass die gegen sie gerichtete Klage nach dem nunmehr erreichten Vortragsstand ohne weiteres ohne Berücksichtigung des Musterfeststellungsverfahrens abweisungsreif sei.



10

Die Kostenentscheidung bleibt dem Schlussurteil vorbehalten, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergeht gem. § 709 ZPO.

Stackmann

Dr. Stackmann

Vors. Richter

am Landgericht

Weier

Weiher

Richterin

am Landgericht

Godulla

Dr. Godulla

Richterin

am Landgericht